

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1850

59 (23.7.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt

für den
Unterrhein-Kreis.

1850.

Dienstag den 23. Juli.

No. 59.

Bekanntmachung.

Nr. 13,263. Gegen den Amtsrevisorats-Assistenten Herrmann Voit von Freiburg ist durch Erlass großh. Justiz-Ministeriums vom 13. Mai d. J., Nr. 5521, in Erwägung, daß sich derselbe sowohl im April, als September-Aufstande 1848 betheiligte und deshalb flüchtig geworden ist, sich auch bis zu seiner Rückkehr im December v. J. nicht auf eine — seinen bürgerlichen und dienstlichen Pflichten entsprechende Weise verhalten hat — auf den Grund des §. 34, Abschn. 2 und 4 der Verordnung vom 25. November 1841 die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung erkannt worden.

Da, Herrmann Voit abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird dieses Erkenntniß, statt der Eröffnung an ihn andurch bekannt gemacht.

Freiburg, den 4. Juli 1850.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.
v. Marschall.

Bekanntmachung.

In Untersuchungssachen gegen den Amtsrevisorats-Assistenten Joseph Buchholz von Konstanz wegen Theilnahme am Hochverrathe.

Nr. 10,746. Gegen den Amtsrevisorats-Assistenten Joseph Buchholz von Konstanz hat das großh. Justizministerium durch Verfügung vom 13. Mai 1850, Nr. 5526 auf den Grund eines hofgerichtlichen Urtheils vom 9. April 1850, wonach derselbe wegen Theilnahme am Hochverrathe zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von 9 Jahren verurtheilt wurde, nach §. 34 der Verordnung vom 25. Nov. 1841 die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung erkannt.

Da Joseph Buchholz landesflüchtig und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird dieses Erkenntniß, statt der Eröffnung an ihn andurch bekannt gemacht.

Freiburg, den 29. Mai 1850.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.
v. Marschall.

Bekanntmachung.

Die Auswanderung über Antwerpen betreffend.

Nr. 19,702. Nachstehend wird die Uebersetzung einer von großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 31. Mai d. J., Nr. 2442 an das großh. Ministerium des Innern mitgetheilten Verordnung der königl. belgischen Regierung vom 10. Mai 1850 öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 15. Juli 1850.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

J. A. d. D.

Schmitt.

Abled.

Auswanderungs-Wesen.
Aufsichts-Commission über die Auswanderung.

Eine königl. Verordnung vom 10. Mai d. J. besagt:

Art. 1. In Antwerpen wird ein Comité niedergesetzt, welches unter dem Namen: „Aufsichts-Commission über die Auswanderung“ dem Gouverneur der Provinz untergeordnet ist und deren Aufgabe darin besteht, in dem Auswanderungswesen alle Operationen der Seecommissäre und der durch Art. 2 der königl. Verordnung vom 14. März 1843 niedergesetzten Commission von Sachverständigen zu überwachen und zu controliren.

Auch hat diese Commission durch ihren Rath und alle Mittel ihres Einflusses darnach zu trachten, daß in gütlicher Weise die Beschwerden aufhören, zu welchen die Transporte der Auswanderer und die damit verbundenen Formalitäten Veranlassung geben können.

Art. 2. Diese Commission besteht aus 3 Personen:

- 1) einem Mitglied der Handelskammer,
- 2) „ „ Segelschiffahrts-Commission,
- 3) dem jeweiligen Auswanderungs-Inspector,

welch letzterer auch forthin die Berrichtungen, die ihm in seiner bisherigen Eigenschaft übertragen waren, besorgen wird.

Es werden ein oder mehrere Ersatzmänner ernannt, um für den Fall der Abwesenheit oder Krankheit der unter 1. und 2. genannten Mitglieder deren Stelle zu vertreten.

Art. 3. Diese Commission steht in unmittelbarem Geschäftsverkehr mit dem Gouverneur der Provinz.

Art. 4. Die Commission der Sachverständigen besteht aus einem See-Commissär, aus 2 Experten (höhere Schiffscapitäne) und einem Gesundheitsbeamten der Marine.

Es können stellvertretende Sachverständige ernannt werden.

Die Mitglieder der Aufsichts-Commission und der Commission der Sachverständigen werden durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt; die letztern werden alljährlich ernannt, nach einer Liste, worauf für jede Stelle eines Sachverständigen von der Aufsichts-Commission drei Candidaten vorgeschlagen werden; sie sind stets widerruflich.

Art. 5. Wenn es sich darum handelt, ein Schiff zu vistiren, seinen schiffbaren Zustand und seine für den Dienst der Auswanderer besonders tauglichen Eigenschaften zu constatiren, so wird der eine der beiden sachverständigen Capitäne durch einen Schiffsbauer ersetzt.

Art. 6. Die Commission der Sachverständigen hat sich in allen ihren Berrichtungen strenge an die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und der durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erlassenden Instruction zu halten.

Es ist den Mitgliedern dieser Commission durchaus verboten, Geschenke oder Gratificationen irgend welcher Art gelegentlich der Ausübung ihrer Functionen anzunehmen.

(Es folgen nun die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Sachverständigen-Commission und die besonderen Pflichten eines jeden ihrer Mitglieder.)

Auf diese königl. Verordnung folgen im „Moniteur“ zwei Verordnungen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Inhalts:

Nach Ansicht des Art. 2 der königl. Verordnung vom 10. Mai 1850 — das Auswanderungswesen betr. —

Nach Ansicht der durch die Handelskammer von Antwerpen und durch die Commission der Segelschiffahrtlinie gemachten Vorschläge wird verordnet:

Art. 1. Zu wirklichen Mitgliedern der Aufsichtscommission über die Auswanderer zu Antwerpen werden ernannt, die Herren:

1) Els kamp • Seens,
(Mitglied der Handelskammer von Antwerpen.)

2) Fuchs,
(Mitglied der Commission der Segelschiffahrtlinie.)

Art. 2. Zu Ersatzmännern werden ernannt, die Herren:

1) Van Lut,
(Mitglied der Handelskammer zu Antwerpen.)

2) Kreglinger,

(Mitglied der Segelschiffahrts-Commission)

Nach Ansicht des Art. 26 der obengenannten königl. Verordnung vom 10. Mai 1850 wird verordnet:

Art. 1. Die volle Ration jedes Auswanderers wird für die Woche auf folgende Quantitäten festgesetzt:

Zwieback	1 Kilogr.	900 grammes.
Gesalzenes Fleisch	250	"
Milch	250	"
Mehl	550	"
Erbsen	720	"
Bohnen	360	"
Reis	450	"
Gerollte Gerste	550	"
Sirup	90	"
Pflaumen	45	"
Butter und Schweineschmalz	250 gr.	
Erdäpfel	neun Litres oder ca. 6 Kilogr.	
Salz	90 gr.	
Essig	18 Centilitres (18 Kilogr.)	

Diese Quantitäten geben für eine Reise nach New-York, berechnet auf 11 Wochen folgende Gesamtsumme:

Zwieback	21 Kilogr.
Gesalzen Fleisch	3 "
Geräucherter Speck	3 "
Mehl	6 "
Erbsen	8 "
Bohnen	4 "
Reis	5 "
Gerollte Gerste	6 "
Sirup	1 "
Pflaumen	500 grammes.
Butter oder Schweineschmalz	2 Kilogr. 750 gr.
Erdäpfel	66 "
Salz	1 "
Essig	2 Litres = 22 "

Die Verproviantirung für längere Reisen richtet sich im Verhältniß zu dem Vorhergehenden.

Art. 2. Die wöchentliche Vertheilung wird festgesetzt wie folgt:

Sonntags: Zwieback (1 Kilogr) Pflaumensuppe,
gesalzenes Fleisch (250 gr) Mehlpudding,
Butter (125 gr.)

Montags: Erbsensuppe, Reis mit Sirup.

Dienstags: Gerstensuppe und Mehlpudding.

Mittwochs: Erbsensuppe, Reis mit Syrup.

Donnerstags: Zwieback (900 gr.) Erbsensuppe, geräucherter Speck (250 gr.) Mehlpudding, Butter (115 gr.)

Freitags: Bohnensuppe und Reis mit Syrup.

Samstags: Erbsensuppe und Mehlpudding: für die ganze Woche 9 Litres oder etwa 6 Kilogr. Kartoffel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß persönliche Klagen gegen Angehörige der im Königreich Preußen stationirten großherzoglich badischen Truppenkörper bei dem großherzoglich badischen Auditorat des Generalstaabes der großh. badischen Truppen in Preußen zu Berlin angebracht werden können, wern der Kläger nicht vorzieht, den ordentlichen Civilgerichtsstand des Beklagten zu wählen.

Die vor das großherzogliche Auditorat in Berlin gebrachten persönlichen Klagsachen werden von demselben nach Art. 10 des Gesetzes vom 12. Februar v. J. als selbstständigem Gerichte verhandelt und entschieden.

Eingaben in derartigen Rechtsstreitigkeiten unter der Aufschrift „An großherzoglich badisches Auditorat in Berlin“ und mit der Bezeichnung „Klagsachen gegen N. N. in — — Regiment (Bataillon etc.)“ können dahier bei dem Commando der Infanterie, Reiterei oder Artillerie eingebracht werden, von wo sie an den Bestimmungsort abgeliefert werden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1850.

Großh. badisches Kriegsministerium.

A. v. Roggenbach.

vd. Wenz.

Dienst-Nachrichten.

Der katholische Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Brüchig, Amts Bretten, ist dem Hauptlehrer Joseph Wörner zu Schluttenbach übertragen worden.

Auf den kath. Schuldienst Weisweil, Amts Gessertten, ist der Hauptlehrer Albert Schmitt zu Nöggenzwiel versetzt worden.

Auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Neuhausen, Oberamts Pforzheim, ist Hauptlehrer Martin Hillenbrand zu Büchig versetzt worden.

Auf die zweite Hauptlehrerstelle der kathol. Volksschule zu Forst, Oberamts Bruchsal, ist statt des Hauptlehrers Hillenbrand nunmehr Hauptlehrer Laub zu Heiligenzell versetzt worden.

Auf den kath. Schuldienst zu Heiligenzell, Oberamts Lahr, ist der Hauptlehrer Karl Machauer zu Neuhausen, Oberamts Pforzheim, versetzt worden.

Der kath. Schuldienst Bernau-Innerthal, Amts St. Blasien, ist dem Unterlehrer Gregor Ehinger zu Renchen übertragen worden.

Der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Scherzingen, Landamts Freiburg, ist dem pensionirten Hauptlehrer Valentin Immer zu Ottenau übertragen worden.

Vacante Schulstellen.

Nachträglich zum Ausschreiben des Schuldienstes von Grobbach 2. Classe, mit dem Normalgehalte, wird unter Erstreckung der Bewerbungsfrist um weitere vier Wochen bemerkt, daß das Schulgeld nunmehr auf 48 fr. von jedem von ungefähr 110 Schulkindern betragen, für welches jedoch § 42 des Gesetzes vom 28. August 1835 eine Aversalsumme durch eine gegenseitige Uebereinkunft bestimmt werden kann, und daß mit diesem Schuldienst zugleich ein Nebendienst von 90 fl. für Vernehmung der Schule von Schlettbach verbunden ist.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Peter Zahn ist der katholische Schul- und Organistendienst zu Löffingen, Amts Neustadt, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der dritten Classe nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für das Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich durch ihre Bezirkschulvisitaturen bei der katholischen Bezirkschulvisitatur Neustadt zu Föhrenbach innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch den Verzicht des Hauptlehrers Sidor Kölmel ist der kath. Schul-, Meßner- und

Organistendienst zu Schollbrunn, Amts Eberbach, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der 1. Classe nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei eine Zahl von etwa 15 Schulkindern, auf 48 fr. für das Kind festgesetzt ist, abermals in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. 38, durch ihre Bezirks-Schulvisitaturen bei der katholischen Bezirks-Schulvisitatur Eberbach in Strümpfelbrunn, innerhalb 6 Wochen zu melden.

Öbrigkeitliche Bekanntmachungen.

[59]1 No. 17,162. Wiesloch. [Erkenntnis.] In Sachen großh. Pfarr-Interims-Revenden-Hauptfondsverwaltung Heidelberg gegen) Jos. Schneider jg. von Rauenberg, Forderung ad 12 fl. 50 fr. Pachtzins wird Pfändung der Früchte auf dem Halme des Beklagten verfügt, und das Bürgermeisteramt Rauenberg mit dem Vollzuge beauftragt.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Wiesloch, den 27. Juni 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haurp.

[59]1 Nr. 18,270. Tauberbischofsheim. [Aufforderung.] Der Metzgermeister Michael Joseph Ries von Werbach hat sich seit 3 Monaten unter Zurücklassung seiner Frau und 3 minderjährigen Kinder von Hause entfernt und soll dem Vernehmen nach nach Amerika seyn.

Derselbe erhält die Auflage, sich innerhalb 3 Monaten zu stellen und zu verantworten, als er sonst des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt wird.

Tauberbischofsheim, den 9. Juli 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth.

vd. Demoll.

[59]1 Nr. 9609. Philippsburg. [Fahndungszurücknahme.] Da sich der Soldat Florian Klein von Rheinsheim gestellt hat, so wird das gegen ihn erkannte Desertionserkennntniß hiermit zurückgenommen.

Philippsburg, den 26. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

H. H.

Stein.

[59]1 Nr. 18,463. Tauberbischofsheim. [Aufforderung.] Georg August Häfner von Kilsheim, Soldat bei dem 9. Infanterie-Batail-

lon, ist abwesend und dessen Aufenthalt nicht bekannt. Derselbe wird aufgefördert, sich innerhalb 4 Wochen bei seinem Commando oder dahier zu stellen, als er sonst des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt würde.

Im Betretungsfalle wolle derselbe eingeliefert werden.

Tauberbischofsheim, den 18. Juli 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth.

vd. Demoll.

[59]1 Buchen. [Bedingter Zahlungsbefehl.] Eduard Bächt von Königheim fordert in der Eigenschaft als Abwesenheitspfleger des Caspar Kappler an Karl Söhner, früher Lehrer in Hollerbach die Summe von 490 fl. nebst Zinsen aus 390 fl. vom 20. Aug. 1848 an, und aus 100 fl. vom 18. April 1849 an, wegen erhobener Pflegschaftsgelder.

Es wird nun dem Karl Söhner aufgegeben, binnen 4 Wochen diesen Betrag zu bezahlen oder aber seine Verbindlichkeit zu widersprechen, widrigenfalls die eingeklagte Forderung für zugestanden erklärt wird.

Dieses wird dem flüchtigen Karl Söhner auf diesem Wege bekannt gemacht.

Buchen, den 6. Juli 1850.

Großh. Bezirksamt.

Wolli.

[59]1 Krautheim. [Erledigte Stelle.] Bei unterzeichneter Verrechnung ist eine Gehülfsstelle mit einem Gehalte von 400 Gulden, nebst ca. 40 fl. sonstigem Einkommen jährlich, erledigt. Die H. H., welche im Obereinnehmer- und Amts-Cassen-Rechnungswesen eingeübt sind und zur Stelle Lust tragen, werden zur Anmeldung mit dem Bemerken eingeladen, daß der Eintritt im September oder auch October d. J. erfolgen kann.

Krautheim, den 16. Juli 1850.

Großh. Obereinnehmer, Domänenverwaltung, Forst- und Amts-Casse.

Seuffert.

[59]1 Nr. 18,367. Tauberbischofsheim. [Bekanntmachung.] Die gesetzlichen Erben des verlebten Friedrich Bähr von Hochhausen haben auf dessen Nachlaß verzichtet und trägt nun dessen Wittwe um die Einsetzung in die Gewähr seiner Verlassenschaft an.

Wer gegen diesen Antrag Einsprache zu erheben gedenkt, wird hiermit aufgefördert, solche binnen 6 Wochen dahier vorzutragen, widrigenfalls demselben stattgegeben, und die Witt-

we auf den Grund des L. R. S. 770 in den Besitz und die Gewähr dieser Verlassenschaft eingesetzt würde.

Lauberbischofsheim, den 12. Juli 1850.
Großh. Bezirksamt.
Ruth.

vd. Demoll.

[59]1 Nr. 25, 126. Mannheim. [Bekanntmachung.] Dem Handlungshause Schott und Fohr hier ist ein unterm 18. März l. J. von großh. Hauptzollamt Mannheim ausgestellter Niederlagschein über ein Faß Wein Nr. 68, schwer 548 R, gezeichnet FF, eine Kiste Wein N. 69, schwer 160 R, gezeichnet ebenso. abhanden gekommen.

Auf Antrag des genannten Handlungshauses wird nach Ansicht des §. 33 der allgemeinen Niederlagsordnung der etwaige Besitzer dieses Niederlagscheines aufgefordert, seine Ansprüche auf denselben innerhalb drei Wochen geltend zu machen, widrigenfalls nach Umlauf dieser Frist der bezeichnete Schein für erloschen erklärt werden soll.

Mannheim, den 18. Juli 1850.
Großh. Stadtamt.
Stephani.

vd. Seelos.

[59]1 Nr. 10, 429. Gerlachshheim. [Straferkenntniß.] Da der zum 6. großh. Infanterie-Bataillon eingetheilte Soldat Franz Günther von Gerlachshheim sich auf die öffentliche Aufforderung vom 3. v. M. weder dahier noch bei seinem Commando gestellt hat, so wird er in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Gerlachshheim, 16. Juli 1850.
Großh. Bezirksamt.
Schneider.

[59]1 Nr. 354. Lauberbischofsheim. [Brückenversteigerung.] Am Montag den 29. d. M., Morgens 8 Uhr, wird die Rothbrücke über die Lauber hier in schicklichen Abtheilungen an den Meistbietenden versteigert. Die Brücke besteht aus tannenen und eichenen Bauhölzern, so wie aus eichenen Flöcklingen von 3 und 1½ Zoll Dicke.

Lauberbischofsheim, den 18. Juli 1850.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection.
v. Delaity.

[59]1 Nr. 21, 769. Donaueschingen. [Aufforderung.] Konrad Kurz von Hondingen, Soldat bei dem 1. Reiter-Regiment, hat

sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Commando zu stellen, widrigenfalls er in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde. Auf Betreten bitten wir, ihn hierher zu transportiren.

Signalement.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 6" 3", Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare schwarz, Nase groß.

Donaueschingen, den 14. Juli 1850.
Großh. Bezirksamt.

S p e e.

[57]1 Nr. 10, 054. Gerlachshheim. [Aufforderung.] Da der Aufenthalt des Füßlers Kaspar Ehrlein von Grünfeld, welcher zu dem großh. Infanterie-Bataillon Nr. 10 zu Rastatt in Dienst einzurücken hat, nicht bekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem betreffenden Bataillons-Commando zu stellen, widrigenfalls er, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt werden würde.

Zugleich werden die Behörden ersucht, auf ihn zu fahnden und ihn auf Betreten hierher oder an sein Commando abzuliefern.

Gerlachshheim, den 10. Juli 1850.
Großh. Bezirksamt.

Schneider.]

Pflüger.

[59]1 No. 12, 643. Adelsheim. [Straferkenntniß.] Die Soldaten August Christoph Fasnacht von Ruchsen, Ludwig Köpfler von Osterburken, Georg Jakob Fütterer von Hagenbach, Johann Michael Kuhn von Adelsheim, und Heinrich Vogel von Groß-eichholzheim, welche sich auf die diesseitigen Aufforderungen vom 27. Mai beziehungsweise 4. Juni d. J. seither nicht stellen, werden nunmehr des Staats- und Gemeindegemeinbürgerrechts für verlustig erklärt und außerdem wird Jeder von ihnen in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verurtheilt.

Adelsheim, den 13. Juli 1850.
Großh. Bezirksamt.

Leers.

vd. Werner, Act.

[59]1 No. 23, 707. Mannheim. [Aufforderung.] Am 6. Mai d. J. verstarb dahier die Wittwe des gewesenen Bürgers und Ac-

eidaufsehers Georg Anton Lebach, geb. Bausch, ohne bekannte Intestaterben oder eine letzte Willensverfügung zu hinterlassen. Da der großh. Fiscus hierauf gestügt, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Erbschaft nachgesucht hat, so werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die erwähnte Verlassenschaft zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Stelle anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen würden und dem Begehren des großh. Fiscus stattgegeben werden soll.

Mannheim, 11. Juli 1850.

Großh. Stadtm. A. A.

Großh. bad. Stadtm. Grohe.

Ueberhein, Act.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht daß die Ablösung nachenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

1) im Bezirksamt Ettenheim:

[58]1 zwischen der Grundherrschaft von Türlheim zu Altdorf und der Gemeinde Drschweiler, wegen des Normalzehntens;

2) im Bezirksamt Bönndorf:

[56]3 zwischen der Pfarrei Mundelfingen und der Gemeinde Eschach;

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammguts-Theil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[59]1 B. A. Nr. 9929. Philippsburg. [Ganterkenntniß.] Ueber das Vermögen des Adrian Murmann von hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag, den 17. August d. J.,

früh 8 Uhr,

auf die seitiger Gerichtscanzlei angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennung, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Philippsburg, den 14. Juli 1850.

Großh. Bezirksamt.

A. A.

Stein.

[59]1 Nr. 19,481. Wiesloch. [Ganterkenntniß.] Ueber die Verlassenschaft des Georg Michael Waibel von Eichersheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 14. August,

früh 8 Uhr,

auf die seitiger Gerichtscanzlei angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Borgvergleich, die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wiesloch, den 12. Juli 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haupt.

Aronld.

Kauf-Anträge.

[59]1 Nr. 4615. Wiesloch. [Zehntversteigerung.] Freitag, den 26. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird in Folge richterlichen Erkenntnisses vom 19. Juni d. J. und erhalten den 16. d. M., Nr. 17,102, der domänenärarische Zehnten auf der Gemarkung des Ortes Horrenberg für das laufende Jahr auf dortigem Rathhaus im Versteigerungswege verkauft und der Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Wiesloch, den 18. Juli 1850.
Großh. Amtsrevisorat.
Dörflinger.

[59]1 Mannheim. [Zwangsversteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffs wird das zur Gantmasse des verlebten Drehermeisters Friedrich David Laege dahier zugehörige Haus im Quadrate Lit. C 2 No. 15 am 22. August 1850, Nachmittags 5 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigert, und der endgültige Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis erzielt wird.

Mannheim den 17. Juli 1850.
Großh. Bürgermeisteramt.
E. Restler.

F. Meyer.

[59]1 Nr. 4616. Wiesloch. [Zehntversteigerung zu Rothenberg.] In Sachen der großh. Zehntschulden-Lilgungscasse in Karlsruhe gegen die Zehntpflichtigen in Rothenberg Forderung betreffend wird zufolge richterlichen Beschlusses v. 16 d. M. Nr. 19072,

Donnerstag den 25. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

der domänenärarische Zehnten für dieses Jahr auf der Gemarkung des Ortes Rothenberg auf dem Rathhaus daselbst in öffentlicher Steigerung verkauft und der Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Wiesloch den 28. Juli 1850.
Großh. Amtsrevisorat.
Dörflinger.

[56]2 Nr. 1055. Waibstadt. [Gebäude- und Wirthschafts-Versteigerung.] Aus der

Joseph Sohler'schen Verlassenschafts-Masse dahier wird

Dienstag den 30. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause, der Erbvertheilung wegen, öffentlich versteigert:

Ein zweistöckiges Wirthschaftsgebäude mit Realgerechtigkeit „Zum goldenen Stern“ nebst der Scheuer, allen Nebengebäuden und ein Haus- und Wirthschaftsgarten, an der oberen alten Sinsheimer Straße, neben Hopfaufs Erben und der sog. neuen Straße, hinten Gärten, vornen die Straße.

Waibstadt den 8. Juli 1850.

Bürgermeister Wacker.

Seeber, Rthschrbr.

[57]2 No. 21,486. Wiesloch. [Zehntversteigerung des Ortes Rauenberg.] Kommen den Mittwoch den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird der dem großh. Dom.-Verar Wiesloch, auf der Gemarkung des Ortes Rauenberg zustehende Zehnten für das laufende Jahr gegen Baarzahlung auf dem Rathhause in Rauenberg in öffentlicher Versteigerung verkauft und der Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird. Den großen Zehnten, wozu Korn, Gerste, Spelz, Weizen, Einkorn, Winetgerste, Hafer und Keps gehören, und den kleinen Zehnten, welcher Hanf, Hirsen, Tabak, Magsaamen, Erbsen, Linsen, Wicken, Weiskorn, Kartoffeln, Kraut, Rüben, Obst und Klee umfaßt, hat großh. Domänen-Verar im untern Feld und Novalbistricht allein, und in den 50 Morgen zu $\frac{1}{12}$ in Anspruch zu nehmen; sodann im obern Felde und Hasselbach ebenfalls den großen Zehnten allein. — Auswärtige Käufer haben sich bei der Steigerungscommission mit gesetzlich geeigneten Vermögens- und Leumundszugnissen auszuweisen.

Dieses in Folge richterlichen Beschlusses v. 19. Juni d. J., No. 17,101, zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesloch, den 13. Juli 1850.

Großh. Amtsrevisorat.
Dörflinger.

Hierzu das Verordnungsblatt No. 18.